

Übersicht über aktuelle
Fördermaßnahmen in den
Bereichen nachhaltige
Mobilität, Elektrofahrzeuge
und Ladeinfrastruktur



(Stand 28.04.2020)

**Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Beschreibungen übernommen.
Aktuelle Änderungen Seitens der Fördergeber sind jederzeit möglich.**

Inhalt

1. Förderprogramme Bund	3
1.1. Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr	3
1.2. Anschaffung energieeffizienter und/oder CO2-armer schwerer Nutzfahrzeuge.....	5
1.3. Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	7
1.4. Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-minimis).....	9
1.5. Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen oder kommunalen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen	11
1.6. Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen	13
2. Förderprogramme Baden-Württemberg	15
2.1. Förderung von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg (Charge@BW).....	15
2.2. BW-e Gutschein für die Anschaffung, Beratung und Betrieb von E-Bussen	17
2.3. BW-e-Gutschein Förderung Elektromobilität.....	19
2.4. Förderprogramm zur Anschaffung von E-LKW.....	21
2.5. Förderung von E-Taxis	23
2.6. Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis	24
2.7. Förderung der Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte	26

1. Förderprogramme Bund

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Programme und laufender Änderungen empfehlen wir auch direkt auf der aktuellen Förderdatenbank des Bundes zu recherchieren:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>

1.1. Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr

Ziel und Gegenstand:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) unterstützt Verkehrsbetriebe, die Plug-In-Hybridbusse mit externer Nachlademöglichkeit oder rein elektrische Batteriebusse beschaffen und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einsetzen. Gefördert werden Kauf oder Leasing von Linienbussen mit diesel-elektrischem- und batterie-elektrischem Antrieb zum Zwecke der Personenbeförderung im Linienbetrieb des ÖPNV.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der öffentlichen Hand, deren Aufgabe in der Dienstleistung besteht, Personen im ÖPNV zu transportieren (Verkehrsbetriebe). Förderanträge kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) werden ausdrücklich begrüßt.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss. Dieser berechnet sich auf Grundlage der Investitionsmehrkosten bzw. -ausgaben, die zur Erreichung der Umweltziele dieses Fördervorhabens erforderlich sind.

Die Höhe der Förderung beträgt für

- diesel-elektrische Hybridbusse mit externer Aufladung (Plug-In-Hybridbusse) und Ladeinfrastruktur maximal 40% der förderfähigen Investitionsmehrkosten bzw. -ausgaben und

- für Batteriebusse maximal 80% der förderfähigen Investitionsmehrkosten bzw. -ausgaben.

Frist:

Das Förderverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe sind bis spätestens 30. April des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll, Projektskizzen bei dem vom BMU beauftragten Projektträger

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Antragsverfahren:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger Elektromobilität
Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel. (0 30) 31 00 78-2 35
E-Mail: elmo@vdivde-it.de
Internet: <http://www.vdivde-it.de>

Link:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMU/anschaffung-von-elektrobussen-im-oepnv.html>

1.2. Anschaffung energieeffizienter und/oder CO₂-armer schwerer Nutzfahrzeuge

Ziel und Gegenstand:

Der Bund fördert die Anschaffung von energieeffizienten und/oder CO₂-armen schweren Nutzfahrzeugen ab 7,5 t Gesamtgewicht. Gefördert wird die Anschaffung von Lkw und Sattelzugmaschinen mit Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas – CNG), Flüssigerdgasantrieb (Liquefied Natural Gas – LNG) oder Elektroantrieb.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und künftige Halter oder Eigentümer des in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugs sind.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Antriebsart des Fahrzeugs. Der Zuschuss beträgt bei

- Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas – CNG): 8.000 EUR pro Fahrzeug,
- Flüssigerdgasantrieb (Liquefied Natural Gas – LNG): 12.000 EUR pro Fahrzeug,
- Elektroantrieb bis einschließlich 12 t zulässiges Gesamtgewicht: 12.000 EUR pro Fahrzeug,
- Elektroantrieb ab 12 t zulässiges Gesamtgewicht: 40.000 EUR pro Fahrzeug.

Der Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen und Kalenderjahr beträgt 500.000 EUR.

Frist:

Keine bekannt

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Antragsverfahren:

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei dem
Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Postfach 19 01 80
50498 Köln
Tel. (02 21) 57 76-26 99
Fax (02 21) 57 76-17 77
E-Mail: info.foerderprogramme@bag.bund.de
Internet: <http://www.bag.bund.de>

Link:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMVI/richtlinie-ueber-die-foerderung-von-energieeffizi.html>

1.3. Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)

Ziel und Gegenstand:

Gefördert werden

- der Erwerb von erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Neufahrzeugen gemäß der Definition des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) sowie
- die Anschaffung von akustischen Zusatzeinrichtungen (Acoustic Vehicle Alerting Systems – AVAS).

Antragsberechtigte:

Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die das Neufahrzeug zugelassen wird.

Art und Höhe der Förderung:

Die Finanzierung des Umweltbonus erfolgt zur Hälfte durch den Automobilhersteller und zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss.

Zur Sicherung des Eigenbeitrags der Automobilindustrie wird der Bundesanteil am Umweltbonus nur gezahlt, wenn der Netto-Kaufpreis (exklusive Mehrwertsteuer) des Basismodells für den Endkunden

- bei Fahrzeugen mit einem Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland von maximal 40.000 Euro
- bei rein elektrischen Fahrzeugen und bei Brennstoffzellenfahrzeugen gemäß Nummer 3.1 der Richtlinie oder für ein anderes Fahrzeug, welches diesem gemäß Nummer 3.2 der Richtlinie gleichgestellt wurde, um mindestens 3.000 Euro oder
- bei von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen gemäß Nummer 3.1 der Richtlinie oder für ein anderes Fahrzeug, welches diesem gemäß Nummer 3.2 der Richtlinie gleichgestellt wurde, um mindestens 2.250 Euro unterhalb des dem BAFA vorliegenden Nettolistenpreises des Basismodells in Deutschland (BAFA Listenpreis) liegt;
- bei Fahrzeugen mit einem Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland von über 40.000 Euro bis zu maximal 65.000 Euro

- bei rein elektrischen Fahrzeugen und bei Brennstoffzellenfahrzeugen gemäß Nummer 3.1 der Richtlinie oder für ein anderes Fahrzeug, welches diesem gemäß Nummer 3.2 der Richtlinie gleichgestellt wurde, um mindestens 2.500 Euro oder
- bei von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen gemäß Nummer 3.1 der Richtlinie oder für ein anderes Fahrzeug, welches diesem gemäß Nummer 3.2 der Richtlinie gleichgestellt wurde, um mindestens 1.875 Euro

unterhalb des dem BAFA vorliegenden Nettolistenpreises des Basismodells in Deutschland (BAFA Listenpreis) liegt.

Frist:

Keine bekannt

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Antragsverfahren:

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Zunächst ist der Umweltbonus zusammen mit dem Kauf- oder Leasingvertrag ausschließlich über das [Online-Portal](#) beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 422

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Tel. (0 61 96) 9 08-10 09

E-Mail: elektromobilitaet@bafa.bund.de

Internet: <https://www.bafa.de>

zu beantragen.

Link:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BAFA/umweltbonus-elektrisch-betriebene-fahrzeuge.html>

1.4. Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-minimis)

Ziel und Gegenstand:

Gefördert werden fahrzeug- und personenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung:

- Kauf, Miete und Leasing von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit,
- Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen (Gesamtgewicht mind. 7,5 t) sind. (Anmerkung Autor: Mindestens 1 Fahrzeug)

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderhöchstbetrag ist abhängig von der Unternehmensgröße und wird aus dem Fördersatz je schwerem Nutzfahrzeug multipliziert mit der Anzahl der zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge ermittelt.

Der Fördersatz je schwerem Nutzfahrzeug beträgt bis zu 2.000 EUR. Der absolute Förderhöchstbetrag beträgt maximal 33.000 EUR je Unternehmen.

Frist:

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare jeweils zwischen dem 7. Januar und dem 30. September des Jahres zu stellen, in dem mit der Maßnahme begonnen werden soll. Fällt der Beginn oder das Ende der Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Geltungsdauer:

Unbeschränkt

Antragsverfahren:

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Werderstraße 34

50672 Köln

Tel. (02 21) 57 76-26 99

E-Mail: info.foerderprogramme@bag.bund.de

Internet: <http://www.bag.bund.de>

Link:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMVI/gueterkraftverkehre-mit-schweren-nutzfahrzeugen.html>

1.5. Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen oder kommunalen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen

Ziel und Gegenstand:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt die Nachrüstung von gewerblich oder kommunal genutzten leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5, die überwiegend in Kommunen eingesetzt werden, die von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen betroffen sind (vgl. [Anhang II](#)), mit Stickoxidminderungssystemen.

Gefördert werden System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen.

Antragsberechtigte:

- Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen, die ihren Firmensitz in einer der besonders belasteten Städte oder in einem der angrenzenden Landkreise haben, sowie gewerbliche Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in der Stadt hat,
- Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen sowie öffentliche und private Unternehmen, die als Dienstleistungserbringer für kommunale Betriebe agieren.

Art und Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei großen Unternehmen gemäß [KMU-Definition](#) der EU 40%,
- bei mittleren Unternehmen 50% und
- bei kleinen Unternehmen 60% der Umrüstkosten,
- maximal jedoch 3.000 EUR

Frist:

Anträge können vor Beginn des Vorhabens bei der vom BMVI mit der Abwicklung beauftragten

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Antragsverfahren:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)

Referat II.2

Schloßplatz 9

26603 Aurich

Tel. (0 49 41) 6 02-6 25

E-Mail: Diesel-HWNR@bav.bund.de

Internet: <https://www.bav.bund.de>

Link:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMVI/nachrueten-von-leichten-fahrzeugen.html>

1.6. Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen

Ziel und Gegenstand:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt die Nachrüstung von gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5, die überwiegend in Kommunen eingesetzt werden, die von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen betroffen sind (vgl. [Anhang II](#)), mit Stickoxidminderungssystemen.

Gefördert werden System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen, die ihren Firmensitz in einer der belasteten Städte oder in einem der angrenzenden Landkreise haben, sowie gewerbliche Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in der Stadt hat.

Art und Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei großen Unternehmen gemäß [KMU-Definition](#) der EU 40%,
- bei mittleren Unternehmen 50% und
- bei kleinen Unternehmen 60% der Umrüstungskosten,
- maximal 4.000 EUR

Frist:

Anträge können vor Beginn des Vorhabens bei der vom BMVI mit der Abwicklung beauftragten

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Antragsverfahren:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)

Referat II.2

Schloßplatz 9

26603 Aurich

Tel. (0 49 41) 6 02-6 25

E-Mail: Diesel-HWNR@bav.bund.de

Internet: <https://www.bav.bund.de>

Link:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMVI/selbstzuendung-smotor-angetrieben-schwere-fahrzeuge.html>

2. Förderprogramme Baden-Württemberg

2.1. Förderung von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg (Charge@BW)

Ziel und Gegenstand:

Gegenstand der Zuwendung ist die Installation von Ladestationen inkl. Netzanschluss mit anschließendem Betrieb sowie Leasing/Miete/Contracting von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg im nichtöffentlichen Raum (z. B. Mitarbeiterparkplätze, betriebliche Ladepunkte, Wohngebäude) und öffentlichen Raum (z. B. Einzelhandel, Parkhäuser, öffentliche Parkplätze, Freizeiteinrichtungen).

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Einzelkaufleute, Freiberufler, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Unternehmergesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur gewährleisten können.

Achtung: Der Zuwendungsempfänger muss bei Antragstellung bestätigen, dass bei eventuellem Erhalt von Fördergeldern über den BW-e-Gutschein diese gemäß Zuwendungszweck verwendet werden und eine Doppelförderung mit diesem Förderprogramm (Charge@BW) ausgeschlossen wird.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Projektförderung erfolgt als Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.500 Euro je Ladepunkt gemäß der Ladesäulenverordnung.

- Zuwendungsfähig sind alle einmaligen Ausgaben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Installation des geförderten Ladepunktes stehen und notwendig sind.
- Bei Leasing/Miete/Contracting sind die jeweils monatlichen Raten förderfähig.
- Es erfolgt keine Unterscheidung nach Art der Ladepunkte (Normal- oder Schnellladepunkte).

Frist:

s. Antragsformular

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ladeinfrastruktur-fur-elektrofahrzeuge-charge-at-bw.html>

Link:

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ladeinfrastruktur-fur-elektrofahrzeuge-charge-at-bw.html>

2.2. BW-e Gutschein für die Anschaffung, Beratung und Betrieb von E-Bussen

Ziel und Gegenstand:

Der BW-e-Bus-Gutschein ist ein Anreiz für Verkehrsunternehmen, sich für alternative Antriebstechnologien im ÖPNV zu entscheiden.

- Beratung beim geplanten Umstieg auf E-Busse
- Zuschuss bei der Anschaffung von E-Bussen
- Förderung der Betriebs- und Unterhaltungskosten für elektrisch betriebene Busse.

Antragsberechtigte:

In Baden-Württemberg ansässige Verkehrsunternehmen im Nah- und Regionalverkehr

Art und Höhe der Förderung:

- Sie erhalten den BW-e-Bus-Gutschein als Festbetrag in Form eines Zuschusses.
- Die Förderung beträgt pauschal 10.000 € für einen Elektro- oder Plug-in-Hybrid-Bus.
- Wenn Sie zu den Ersten gehören, die einen BW-e-Bus-Gutschein beantragen, erhalten Sie zusätzlich eine Early-Bird-Prämie in Höhe von 5.000 € je Bus.

Frist:

s. Antragsformular

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

Informationen zur Förderung und der Antragstellung erhalten Sie unter:

- www.elektromobilität-bw.de für die Anschaffungsförderung
- www.l-bank.de/ebus-betrieb für den BW-e-Bus-Gutschein

- www.l-bank.de/ebus-beratung für den Beratungsgutschein

Link:

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/bw-e-bus-gutschein.html>

2.3. BW-e-Gutschein Förderung Elektromobilität

Ziel und Gegenstand:

Unterhaltungs- sowie Ladeinfrastrukturkosten für Elektrofahrzeuge mit Elektroantrieb (gemäß § 2 Nr. 2 und Nr. 4 EmoG) bis zu einem maximalen Nettolistenpreis von 60.000 €.

Antragsberechtigte:

Fahrschulbetriebe, Carsharing-Unternehmen, Pflege- und Sozialdienste, Bürgerbusvereine, Unternehmen mit ÖPNV-Servicefahrzeugen, Kommunen, Landkreise, Gewerbetreibende mit Lieferverkehren, Wach- und Sicherheitsdienste, kommunale Betriebe, Medizinische Dienste

Art und Höhe der Förderung:

Sie erhalten den BW-e-Gutschein als Festbetrag in Form eines Zuschusses.

- 3.000 Euro für die Betriebs-, Unterhalts- und Ladeinfrastrukturkosten Ihrer E-Fahrzeuge (vollelektrisch, Brennstoffzelle).
- Gilt für bis zu 100 Fahrzeuge je Antragssteller.

Frist:

Keine Angaben

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

L-Bank Baden-Württemberg; Tel.: 0721/1 50 13 88; E-Mail: elektromobilitaet@l-bank.de;
Internet: www.l-bank.de

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag reichen Sie bitte **elektronisch** unter der E-Mail-Adresse elektromobilitaet@l-bank.de ein. Hierfür verwenden Sie bitte das [online bereitgestellte Antragsformular](#).

Link:

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/bw-e-gutschein.html>

2.4. Förderprogramm zur Anschaffung von E-LKW

Ziel und Gegenstand:

Förderung der Anschaffung von E-LKW, Brennstoffzellen-LKW, Plug-In-Hybrid- und Hybrid-LKW

Antragsberechtigte:

Sie können gefördert werden, wenn Sie in Baden-Württemberg ansässig sind und:

- ein Unternehmen sind
- eine Kommune oder ein kommunaler Betrieb mit 50 Prozent kommunalem Besitzanteil sind
- Ihr Fahrzeug für gewerbliche oder kommunale Zwecke nutzen.

Die Voraussetzungen erfüllen Sie, wenn Sie ein Fahrzeug dieser Klassen anschaffen wollen:

- LKW-EG-Fahrzeugklasse N2 (3,5-12 Tonnen)
- LKW-EG-Fahrzeugklasse N3 (ab 12 Tonnen)

Art und Höhe der Förderung:

50 Prozent Ihrer Mehrkosten können wir unkompliziert für Sie übernehmen, sofern Sie:

- einen E-LKW neu anschaffen
- durch das Leasing eines E-LKW Kosten tragen müssen
- Ihre bestehenden Fahrzeuge ganz oder in Teilen umrüsten

100.000 Euro können wir vom Verkehrsministerium dank der Landesinitiative III Marktwachstum Elektromobilität BW für den Kauf folgender Fahrzeuge maximal bereitstellen:

- Elektro-LKW
- Brennstoffzellen-LKW

60.000 Euro winken für Ihre Anschaffung eines

- Plug-In-Hybrid- und
- Hybrid-Modells.

Frist:

Vor Anschaffung beantragen

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

Informationen zur Förderung und der Antragstellung erhalten Sie unter:

www.elektromobilität-bw.de

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Telefon 0711 231-5897

e-foerderung-bw@vm.bwl.de

Link:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/e-lkw/>

2.5. Förderung von E-Taxis

Ziel und Gegenstand:

Bezuschussung für Betriebs-, Unterhalts- und Ladeinfrastrukturkosten Ihres E-Taxis oder Ihres Mietwagens nach dem Personenbeförderungsgesetz. Die Förderung gilt für vollelektrisch betriebenes E-Taxi mit Batterie oder Brennstoffzelle.

Antragsberechtigte:

In Baden-Württemberg ansässige

- Taxiunternehmen
- Mietwagenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz

Art und Höhe der Förderung:

- 8.000 Euro als Pauschalkosten für Betriebs-, Unterhalts- und Ladeinfrastrukturkosten Ihres E-Taxis oder Ihres Mietwagens nach dem Personenbeförderungsgesetz für Sie bereitstellen.
- 2.666,66 Euro jährlich sind für geleaste E-Fahrzeuge möglich, über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Frist:

Sie bestellen, kaufen oder leasen das Elektrofahrzeug erst wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben.

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

L-Bank
Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe
Telefon: 0800 6645 866

Link:

www.l-bank.de/e-taxi

2.6. Schnellladeinfrastruktur für E-Taxis

Ziel und Gegenstand:

Zu den zuwendungsfähigen einmaligen Ausgaben gehören insbesondere:

- Anschaffung und Installation von Ladeinfrastruktur inkl. Leistungselektronik
- Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme
- Notwendiger Netzanschluss bzw. Ertüchtigung des bestehenden Netzanschlusses, alternativ Pufferspeicher zur Versorgung der Ladeinfrastruktur gemäß der [Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur](#) für Elektrofahrzeuge in Baden-Württemberg (Stand Dezember 2017)
- Ausstattung mit Steuerungs- und Kommunikationsfunktionalitäten
- Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren
- Anfahrerschutz, Beleuchtung, Wetterschutz/Überdachung
- WLAN

Antragsberechtigte:

Juristische und natürliche Personen mit Sitz in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur für E-Taxis gewährleisten können.

Art und Höhe der Förderung:

60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für DC-Schnellladepunkte (mehr als 22 kW)

- bis 12.000 Euro pro Ladepunkt kleiner als 100 kW
- bis 30.000 Euro für Ladepunkte ab einschließlich 100 kW

60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Netzanschluss

- bis 5.000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
- bis 50.000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz

Frist:

Keine Angaben

Geltungsdauer:

Keine Angaben

Antragsverfahren:

L-Bank

Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe

Telefon: 0800 6645 866

mailto: elektromobilitaet@l-bank.de

Kontakt Verkehrsministerium

e-foerderung-bw@vm.bwl.de

Telefon 0711 231-5897

Link:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/schnellladeinfrastruktur-fuer-e-taxi/>

2.7. Förderung der Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte

Ziel und Gegenstand:

Das Ministerium für Verkehr unterstützt die Landesministerien und -behörden im Rahmen der Landesinitiative Elektromobilität (LE III) bei der Beschaffung von

- Elektro- und Hybridfahrzeugen,
- elektrischen Nutz- und Kurierfahrzeugvarianten,
- Elektrorollern,
- Lasten-Pedelecs,
- Pedelecs und
- E-Bikes sowie
- Ladeinfrastruktur für Elektro- & Hybridfahrzeuge und Pedelecs.

Antragsberechtigte:

Alle Ministerien des Landes Baden-Württemberg sowie deren nachgeordnete Bereiche (u.a. Regierungspräsidien, Oberfinanzdirektionen, Bildungseinrichtungen des Landes), Landesbetriebe und Landesbeteiligungen in vollständigem Landesbesitz.

Art und Höhe der Förderung:

- Elektro- & Hybridfahrzeuge, Elektrische Nutz- & Kurierfahrzeugvarianten:
Die Mehrkosten, die durch die Beschaffung eines Elektro- oder Hybridfahrzeuges gegenüber einem konventionell angetriebenen Fahrzeug entstehen werden erstattet. (Deltafinanzierung)
- Elektroroller: 2.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.
- Lasten-Pedelecs: 4.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.
- Pedelecs: 2.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.
- E-Bikes: 2.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.
- Ladeinfrastruktur für Elektro- & Hybridfahrzeuge: 5.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.

- Ladeinfrastruktur für Pedelecs: 4.000 Euro, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.

Frist:

Keine Angaben

Geltungsdauer:

Keine Angaben

Antragsverfahren:

Herr Tobias Mezger
Ministerium für Verkehr
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 231-5698
E-Mail: tobias.mezger@vm.bwl.de

Link:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/nachhaltige-mobilitaet/mobilitaetsmanagement/elektrifizierung-der-landesfahrzeugflotte/>

Erstellt im Auftrag von:



Rosenstraße 47

71063 Sindelfingen

eMail: info@zukunft-mobil-bw.de

Homepage: www.zukunft-mobil-bw.de

Erstellt durch :



carmacon GmbH

Fleetsolutions & Consulting

Seestr. 65

73272 Neidlingen

Phone: +49 (0)7023 - 74 94 88

eMail: info@carmacon.de

Homepage: www.carmacon.de